
20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Emstal (Merxhausen)

Stand: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 (1) BauGB

Umweltbericht

Erstellt im Auftrag der
Vitos gGmbH

Kassel, 28.08.2023

Auftraggeber: **Vitos Kurhessen gGmbH**
Landgraf-Philipp-Straße 9
34308 Bad Emstal

Auftragnehmer: **BÖF-naturkultur GmbH**
Büro für angewandte Ökologie und Faunistik -
Hafenstraße 28
34125 Kassel
www.boef-nk.de

Projektleitung: Anke Seibert-Schmidt

Bearbeitung: Anke Seibert-Schmidt,

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
1.1	ANLASS UND ZIEL DER BAULEITPLANUNG	1

1 EINLEITUNG

1.1 ANLASS UND ZIEL DER BAULEITPLANUNG

Zweck der Durchführung der 20. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Emstal ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Fläche für die Nutzung regenerativer Energie auf den Flächen der Vitos gGmbH im Südwesten des Ortsteil Merxhausen der Gemeinde Bad Emstal im Landkreis Kassel.

Am Standort Merxhausen soll mittelfristig ein zusätzlicher Neubau für eine Klinik für forensische Psychiatrie (KFP) entstehen. Dieser soll im baulichen Kontext obligatorisch eine PV-Anlage auf den Dachflächen erhalten. Für die historische Bausubstanz der sonstigen Vitos-Liegenschaften im Alt-Kern des Ortes ist der analoge Einsatz von PV-Modulen auf den Dachflächen nur für wenige Gebäude angemessen umsetzbar. Hier stehen oftmals denkmalpflegerische Belange, die statischen Möglichkeiten der Altbauten sowie auf Grund von stark geneigten und gestalteten Dachlandschaften oftmals nur wenige geeignete Flächenanteile zur Verfügung. Daher werden weitere Möglichkeiten zur Energiegewinnung betrachtet. Am Standort Merxhausen steht hierbei die stromseitige Energiegewinnung im Vordergrund.

Um diese Baulichen Maßnahmen planungsrechtlich vorzubereiten ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Da Bebauungspläne gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus den übergeordneten Flächennutzungsplänen der Kommunen zu entwickeln sind, ist im vorliegenden Fall die Änderung des Flächennutzungsplans notwendig.

Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und gemäß § 2a BauGB in Verbindung mit Anlage 1 in einem Umweltbericht darzulegen. Im Umweltbericht erfolgt die Bewertung der Eingriffe, die durch die Bauleitplanung vorbereitet werden.

Da es sich um eine Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB handelt, wird für diesen Verfahrensschritt, die frühzeitige Beteiligung, auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen, der naturgemäß sehr viel detailliertere Informationen und Bewertungen enthält als dies bei einem Umweltbericht der Flächennutzungsplanebene der Fall ist.

Im nächsten Verfahrensschritt wird für die Flächennutzungsplan-Änderung ein selbstständiger Umweltbericht vorgelegt.

Aufgestellt, Kassel den 28.08.2023

Dipl. Ing. Anke Seibert-Schmidt

BÖF-naturkultur, Büro für angewandte Ökologie und Faunistik, Kassel